

08.12.2021

Liebe Eltern,

es hat einige Tage danach ausgesehen, dass die Weihnachtsferien wie auch in mehreren Bundesländern geschehen um drei Tage vorgezogen werden sollen. Wir haben uns, wie so oft in dieser Pandemie, darauf umgehend u.a. durch Verlegung von Kursstufenklausuren eingestellt. Dann hat Frau Ministerin Schopper über die Medien am 6.12. verkündet, dass dies in Baden-Württemberg nicht der Fall sein wird. Mit Datum vom 7.12.2021 wurde nun Folgendes verkündet:

„Ziel der Landesregierung ist, Schulen und Kitas offen zu halten. Und wir werden nach derzeitigem Stand auch den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorziehen. In einer Pandemiesituation, wie wir sie momentan erleben, kann aber keine Maßnahme kategorisch ausgeschlossen werden. Für das Wohlbefinden und den Lernerfolg ist es ganz entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen in der Schule Gleichaltrige treffen und mit Lehrkräften im persönlichen Kontakt sein und lernen können. Die engmaschigen Tests in Verbindung mit den umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen an unseren Schulen tragen dazu bei, die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten. Das Recht auf Bildung wurde auch durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schulschließungen als Maßnahme der Pandemiebekämpfung gestärkt und hat uns darin bestätigt, dass dieser Bereich in unserer Gesellschaft mit höchster Priorität offengehalten werden muss. Dafür werden wir uns als Kultusministerium weiter mit aller Kraft einsetzen.

Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO). „

Soweit die ministerielle Regelung.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit der Entbindung vom Präsenzunterricht vom 20.-22.12.2021 Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte den unteren Abschnitt vollständig ausgefüllt bis **Mittwoch, 15.12.2021**, im Sekretariat ab.

Ich weise darauf hin, dass für abwesende Schülerinnen und Schüler kein gleichwertiger Ersatzunterricht angeboten wird.

Es werden Arbeitsmaterialien ausgegeben, digital und/oder in Papierform.

Falls Klassenarbeiten anstehen, besteht kein Anspruch auf eine Nachschreibemöglichkeit.

Auch in Anbetracht des in den vergangenen anderthalb Jahren ausgefallenen Präsenzunterrichts bitte ich darum, von der Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzunterricht nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Bitte beachten Sie, dass der **15.12. eine Ausschlussfrist** darstellt und dass die **drei Tage nur gesamt**, also nicht einzelne Tage davon, beantragt werden können.

In den letzten Tagen vor den Weihnachtsferien „passiert ja in der Schule sowieso nicht mehr viel“, hört man oft. Bitte bedenken Sie, dass Schule mehr als Pflichtunterricht ist.

Auch vorweihnachtliches Zusammensein der Schüler in der Schule ist in der Pandemiezeit im Hinblick auf psychosoziale Befindlichkeiten von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Schwarz



Hiermit beantrage ich für mein Kind [Name].....

Klassedie Befreiung vom Präsenzunterricht vom 20.-22.12.2021.

Die Bedingungen hierfür habe ich dem Elternbrief vom 8.12.2021 entnommen.

Die darin genannten Auflagen werden unter meiner/unserer Aufsicht erfüllt.

[Ort, Datum,

Unterschrift].....